

## Reglement über die Diplom- und Berufsmaturitätsprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule<sup>1</sup>

Vom 14. August 2003

GS 34.1154

Die Präsidentenkonferenz der Schulen des KV Baselland beschliesst, gestützt auf Artikel 46 bis 48 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 / 11. August 1998, auf Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998 und auf Ziffer 6.4 des Leistungsauftrages vom 8. Oktober 1998:

### I. Diplomprüfungen

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1<sup>2</sup> Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die einheitliche Durchführung der Diplom- und Berufsmaturitätsprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule (kurz: WMS) des KV Liestal und des KV Reinach.

##### § 2<sup>3</sup> Zulassung

Zu den Diplomprüfungen wird zugelassen, wer mindestens das letzte Schuljahr an der Wirtschaftsmittelschule des KV Liestal oder KV Reinach besucht und das vierwöchige Wirtschaftspraktikum absolviert hat.

##### § 3 Zeitpunkt

Die Diplomprüfungen finden in dem Semester statt, in welchem zum letzten Mal im betreffenden Fach Unterricht erteilt wird.

##### § 4 Prüfungskommission

<sup>1</sup> Die Schulräte amten als Prüfungskommissionen.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommissionen haben folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.962), in Kraft seit 1. August 2007.  
<sup>2</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.962), in Kraft seit 1. August 2007.  
<sup>3</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.962), in Kraft seit 1. August 2007.

- a. Beaufsichtigung der Prüfungen;
- b. Überprüfung der Diplomnoten;
- c. Entscheid über Erteilung oder Verweigerung des Diploms;
- d. Entscheid über Wiederholung des letzten Schuljahres bzw. einzelner Prüfungen;
- e. Erlassen einer Wegleitung als Ergänzung zum Prüfungsreglement;
- f. Ernennung der Prüfungsleitung.

### § 5 Prüfungsleitung

<sup>1</sup> Die Prüfungsleitungen bestehen aus der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Prüfungsleitungen haben folgende Aufgaben:

- a. Die Verantwortung für die Organisation, Durchführung und Administration der Prüfungen;
- b. die Bekanntmachung des Prüfungsreglements an die Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfungen;
- c. der Entscheid über den Ausschluss von Prüfungen;
- d. der Entscheid über die Notengebung, wenn Differenzen zwischen Examinatorinnen oder Examinatoren und Expertinnen oder Experten bei der Bewertung der Prüfungen bestehen;
- e. Ernennung von Expertinnen und Experten.

### § 6 Prüfungsabnahme

<sup>1</sup> Die Prüfung wird von den in den Klassen unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern als Examinatorinnen und Examinatoren und von Expertinnen und Experten abgenommen.

<sup>2</sup> Als Expertinnen und Experten amten in der Regel externe Fachleute.

### § 7 Massgebende Fächer

Massgebend für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in den folgenden Fächern:

- a. Pflichtfächer:
  1. Deutsch,
  2. Französisch,
  3. Englisch,
  4. Mathematik,
  5. Betriebswirtschafts- und Rechtslehre,
  6. Rechnungswesen,
  7. Volkswirtschaftslehre,

8. Geschichte/Politik,
  9. Geographie,
  - 10 Information/Kommunikation/Administration.
- b. Wahlpflichtfächer (kurz WPF):  
Zwei Fächer aus den folgenden drei Gruppen:
1. Italienisch, Spanisch,
  2. Chemie/Physik, Biologie/Ökologie, Zusatzmathematik,
  3. Informatik/Betriebswirtschaft/Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaft/ Recht/Gesellschaft.

### § 8 Wegleitung

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission erlässt eine Wegleitung.

<sup>2</sup> Diese enthält Bestimmungen über:

- a. den zu prüfenden Stoff,
- b. die Dauer der Prüfungen,
- c. die Durchführung der Prüfungen,
- d. die Hilfsmittel,
- e. die Bewertung und Berechnung der Diplomnoten in den einzelnen Fächern.

## B. Prüfungen

### § 9 Grundsatz

Bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen nach Möglichkeit geistige Reife, selbständiges Denken und klares Ausdrucksvermögen mindestens so stark berücksichtigt werden wie die gedächtnismässig erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

### § 10 Prüfungsfächer

Von den massgebenden Fächern werden geprüft:

- a. Pflichtfächer:
  1. Deutsch,
  2. Französisch,
  3. Englisch,
  4. Mathematik,
  5. Betriebswirtschafts- und Rechtslehre,
  6. Rechnungswesen,
  7. Geschichte/Politik,

8. Information/Kommunikation/Administration.
- b. Wahlpflichtfächer:
1. Italienisch,
  2. Spanisch,
  3. Biologie/Ökologie,
  4. Informatik/Betriebswirtschaft/Rechnungswesen,
  5. Wirtschaftsinformatik,
  6. Wirtschaft/Recht/Gesellschaft.

### § 11 Prüfungsarten

<sup>1</sup> Schriftlich werden geprüft:

- a. Deutsch,
- b. Französisch,
- c. Englisch,
- d. Mathematik,
- e. Rechnungswesen,
- f. Information/Kommunikation/Administration,
- g. Biologie/Ökologie (WPF),
- h. Informatik/Betriebswirtschaft/Rechnungswesen (WPF),
- i. Wirtschaftsinformatik (WPF).

<sup>2</sup> Mündlich werden geprüft:

- a. Deutsch,
- b. Französisch,
- c. Englisch,
- d. Betriebswirtschafts- und Rechtslehre,
- e. Geschichte/Politik,
- f. Italienisch (WPF),
- g. Spanisch (WPF),
- h. Wirtschaft/Recht/Gesellschaft (WPF).

### § 12 Dauer

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern je 2 - 4 Stunden.

<sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern je nach Fach 15 - 40 Minuten, einschliesslich der Vorbereitungszeit.

### § 13 Hilfsmittel

Bei den Prüfungen dürfen nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel verwendet werden.

**§ 14 Ausschluss von den Prüfungen**

<sup>1</sup> Die Prüfungsarbeiten sind von den Schülerinnen und Schülern selbständig unter Aufsicht zu lösen.

<sup>2</sup> Schülerinnen oder Schüler, die gegen § 13 verstossen oder sich andere Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, werden von der Prüfungsleitung von den Prüfungen ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Wer von den Prüfungen ausgeschlossen wird, kann erst wieder zu den folgenden ordentlichen Diplomprüfungen zugelassen werden.

**C. Noten****§ 15 Notenskala**

Die Diplomnoten werden durch ganze und halbe Noten von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 4 eine noch genügende und 1 die geringste Leistung bezeichnet.

**§ 16 Bewertung der Prüfung**

Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten bewerten die Prüfung.

**§ 17 Ermittlung der Diplomnoten**

<sup>1</sup> Die Diplomnoten werden ermittelt:

- In Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung aus dem Durchschnitt der beiden Prüfungsnoten und der beiden letzten Semesternoten (kurz: Erfahrungsnote);
- in Fächern mit nur schriftlicher oder nur mündlicher Prüfung aus dem Durchschnitt der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote;
- in Fächern ohne Prüfung aus der Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Ergibt sich bei einer Diplomnote mindestens x.25 oder x.75, wird auf die nächst höhere halbe oder ganze Note aufgerundet.

**§ 18 Noten ohne Einfluss**

Die Noten im Fach Turnen und Sport sowie in den bis zum Schluss besuchten Freifächern haben auf das Bestehen der Diplomprüfung keinen Einfluss.

**D. Erfordernisse für das Bestehen der Prüfung****§ 19 Mindestanforderung**

Für die Erteilung des Handelsdiploms sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 in den massgebenden Fächern gemäss § 7;
- höchstens 3 Noten unter 4.0;
- die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 darf höchstens 2 Notenwerte betragen.

**§ 20 Prüfungskonferenz und Prüfungskommission**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Prüfungen treten auf Einladung der Prüfungsleitung die Examinatorinnen und Examinatoren und diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die in den massgebenden Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, zu einer Prüfungskonferenz zusammen.

<sup>2</sup> Sie überprüfen die Diplomnoten und stellen Anträge an die Prüfungskommission zur Erteilung oder Verweigerung des Diploms.

<sup>3</sup> Im Anschluss daran bespricht die Prüfungskommission die Anträge und entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Diploms mit Mehrheitsbeschluss. Darüber ist ein Protokoll zu führen.

**§ 21 Wiederholung der Prüfung**

<sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht besteht, kann noch einmal und frühestens zur folgenden ordentlichen Prüfung zugelassen werden.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag der Prüfungsleitung, welche Prüfungen zu wiederholen sind und in welchem Umfang der Unterricht im wiederholten Schuljahr zu besuchen ist.

**§ 22<sup>1</sup> Diplomausweis**

Das Diplom enthält:

- Die Hauptanschrift "Kanton Basel-Landschaft";
- den Untertitel "Wirtschaftsmittelschule des KV Liestal" bzw. "des KV Reinach";
- den Hinweis, dass das Diplom als eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung anerkannt ist;
- die Noten der massgebenden Fächer gemäss § 7 und die Noten ohne Einfluss gemäss § 18;
- den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;

<sup>1</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.962), in Kraft seit 1. August 2007.

- f. die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Rektorin oder des Rektors des KV Liestal oder des KV Reinach.

## II. Berufsmaturitätsprüfungen

### § 23 Zulassung

<sup>1</sup> <sup>1</sup> Zur Berufsmaturitätsprüfung im Fach "Praktische Arbeiten / Kenntnisse aus Betrieb und Branche" wird zugelassen wer:

- Das eidgenössisch anerkannte Handelsdiplom des KV Liestal oder KV Reinach oder einer anderen Wirtschaftsmittelschule mit vom BBT anerkannter Berufsmatur mit höchstens zwei ungenügenden Noten erworben und mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4.5 abgeschlossen hat und
- eine praktische kaufmännische Tätigkeit von mindestens 39 Wochen absolviert hat. Das Wirtschaftspraktikum während der 3. Klasse wird bei der Berechnung der Dauer angerechnet.

<sup>2</sup> Zur mündlichen Berufsmaturitätsprüfung im Fach "Praktische Arbeiten / Kenntnisse aus Betrieb und Branche" wird zugelassen, wer die berufspraktische Facharbeit mit "angenommen" abgeschlossen hat.

### § 24 Prüfungen

Die Prüfungen umfassen die beiden folgenden Teile:

- Die bereits abgelegten Prüfungen für das eidgenössische Handelsdiplom auf dem Niveau der Berufsmaturität (12 Fächer);
- eine schriftliche Prüfung von 2 - 3 Stunden und eine mündliche Prüfung von 20 - 30 Minuten im Fach "Praktische Arbeiten/Kenntnisse aus Betrieb und Branche" (Betriebs- und Branchenkunde). Die Note in diesem Fach zählt doppelt.

### § 25 Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses

Für die Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Ein Notendurchschnitt von mindestens 4.5 in den massgebenden Fächern gemäss § 7;
- höchstens zwei Noten unter 4.0;
- die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 darf höchstens 2 Notenwerte betragen;

<sup>1</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.962), in Kraft seit 1. August 2007.

- d. mindestens eine Note von 4.0 im Fach "Praktische Arbeiten/Kenntnisse aus Betrieb und Branche".

### § 26<sup>1</sup> Berufsmaturitätszeugnis

Das Berufsmaturitätszeugnis enthält:

- Die Anschrift "Schweizerische Eidgenossenschaft" und "Kanton Basel-Landschaft";
- die Bezeichnung "Berufsmaturitätszeugnis der Wirtschaftsmittelschule KV Liestal" oder "KV Reinach";
- Name, Vorname, Bürgerort und Geburtsdatum;
- die Noten der massgebenden Berufsmaturitätsfächer gemäss §§ 7 und 24;
- die im Rahmen der Abschlussprüfungen erworbenen externen Zertifikate;
- die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und der Rektorin oder des Rektors des KV Liestal oder des KV Reinach.

### § 27 Übrige Bestimmungen

Die Paragraphen 4 - 17, 20 und 21 gelten auch für die Berufsmaturitätsprüfungen.

## III. Rechtsmittel

### § 28 Beschwerderecht

Gegen die Entscheide der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Februar 2000<sup>2</sup> über die Diplom- und Berufsmaturitätsprüfungen an der Handelsmittelschule (HMS) wird aufgehoben.

### § 30 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, mit Ausnahme von § 23 Absatz 2, rückwirkend auf den

<sup>1</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.962), in Kraft seit 1. August 2007.

<sup>2</sup> GS 34.575, SGS 683.331

11. August 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> § 23 Absatz 2 tritt am 9. August 2004 in Kraft.